

**Schorlemer, Sabine von:** UNESCO-Weltkulturerbe und postkoloniale Diskurse. Eine völkerrechtliche Betrachtung. Baden-Baden: Nomos 2022. The United Nations and Global Change, Bd. 19. ISBN 978-3-8487-6518-8 (Softcover), ISBN 978-3-7489-0603-2 (eBook). 698 S. € 149,-

Die Auseinandersetzung mit der kolonialen Prägung des Völkerrechts und internationaler Institutionen hat längst den Mainstream der völkerrechtlichen Forschung<sup>1</sup> – einschließlich der deutschsprachigen Völkerrechtswissenschaft<sup>2</sup> – erreicht. Die Frage, welche Grundpfeiler der Völkerrechtsordnung dabei inwieweit und auf welche Weise zu überdenken sind, und ob der universelle Anspruch des Völkerrechts insgesamt aufrechterhalten werden kann, steht im Zentrum dieser Überlegungen. Zu überprüfen, wie „postkoloniale Diskurse“ die Arbeitsweise der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) bei der Bestimmung und Verwaltung des Weltkulturerbes beeinflussen, ist Gegenstand des vorliegend zu besprechenden Buches.

Sabine von Schorlemer, langjährige Inhaberin des UNESCO-Lehrstuhls für internationale Beziehungen an der TU Dresden, ist prädestiniert für eine solche Auseinandersetzung, denn sie forscht nicht nur seit Jahrzehnten zu Fragen des internationalen Kulturgüterschutzes, sondern kann auch aus ihrem eigenen praktischen Erfahrungsschatz schöpfen – unter anderem als Mitglied der deutschen Regierungsdelegation in den internationalen Vertragsverhandlungen zur „Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“, der durch den UNESCO-Generaldirektor einberufenen internationalen Expertenkommission zur kulturellen Vielfalt, des VN-politischen Beirats des Auswärtigen Amtes, des Fachausschusses „Kultur“ der Deutschen UNESCO-Kommission sowie des Committee on Cultural Heritage Law der International Law Association. Dieser Kenntnisreichtum der Autorin macht die Abhandlung über „UNESCO-Weltkulturerbe und postkoloniale Diskurse“ zu einem instruktiven, gedankenreichen und anregenden Werk.

Das erklärte Ziel der Abhandlung ist es, „innerhalb der facettenreichen postkolonialen Diskurse valide Kritikpunkte zu identifizieren und sie völkerrechtlich einzuordnen“ (S. 38). Von Schorlemer entwickelt dabei keinen ex-

<sup>1</sup> Beispielsweise wurde im Jahr 2020 die Grotius Lecture, die traditionell den Auftakt für die Tagung der American Society of International Law bildet, von James Thuo Gathii gehalten: James Thuo Gathii, ‘The Promise of International Law: A Third World View’, Am. U. Int’l L. Rev. 36 (2021), 377-477.

<sup>2</sup> Sigrid Boysen, *Die postkoloniale Konstellation: Natürliche Ressourcen und das Völkerrecht der Moderne* (Mohr Siebeck 2021). Die 38. Zweijahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht fand vom 15.-17. März 2023 in Göttingen mit dem Thema „Koloniale Kontinuitäten im internationalen Recht“ statt.

ternen Maßstab, anhand dessen die Validität der Kritik überprüft werden könnte. Vielmehr dient das Völkerrecht selbst, ermittelt mittels gängiger Auslegungsmethoden und unter Rückgriff auf ihre beachtliche praktische Erfahrung sowie auf das einschlägige Schrifttum, als Maßstab für die Validität der am Völkerrecht und seinen Institutionen geübten Kritik. Mit dieser rechtsinternen Perspektive kommt die Abhandlung insgesamt zu dem Ergebnis, dass fundamentale Punkte postkolonialer Kritik zurückzuweisen sind, während ein optimistisches Bild davon gezeichnet wird, wie sich das Kulturgüterrecht und die Praxis der UNESCO langsam in eine Richtung entwickle, die Kritik punktuell einbeziehe und umsetze.

Nach der Einleitung beginnt die Abhandlung mit einer ausführlichen Erörterung der „völkerrechtliche[n] Parameter postkolonialer Diskurse“ (S. 48-195). Die Verfasserin arbeitet sich dabei vom Allgemeinen zum Besonderen vor und setzt sich zunächst mit Macht- und Abhängigkeitsstrukturen im Nord-Süd-Verhältnis auseinander, sowie mit postkolonialen Forschungsperspektiven auf zentrale Begriffe des internationalen Kulturgüterrechts und auf die Arbeitsweise der UNESCO. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf Kritik an der Rigidität völkerrechtlicher Definitionsbestrebungen und der Forderung nach mehr indigener und anderweitiger Community Partizipation (S. 94-145). Anschließend setzt die Verfasserin einen besonderen Fokus auf die normative Schutzkonzeption des „Erbes der Menschheit“ (S. 146-195). Dieser ist nachvollziehbar gewählt, da sich an dieser Konzeption verschiedene typische und zentrale Kritikpunkte kristallisieren, die die Verfasserin auch aufgreift: So lasse „der Rechtsrahmen der Welterbekonvention ein latentes Spannungsfeld zwischen der eigens hervorgehobenen (vollen) staatlichen Souveränität und den nicht weiter thematisierten Rechten der in jenen Staaten lebenden Gemeinschaften, die vielfach Kolonialunrecht erlitten haben, erkennen“ (S. 153). Auch kritisieren postkoloniale Ansätze die Kommodifizierung von Kulturerbe, also den Umstand, dass „Kulturerbe infolge seiner Aufnahme in die Weltkulturerbe der UNESCO als ein ‚Produkt‘ vermarktet wird“, wodurch „traditionelles Wissen und traditionelle Praktiken leiden können“ (S. 172). Des Weiteren widmet sich die Verfasserin ausführlich der als eurozentristisch kritisierten fehlenden immateriellen Dimension des Weltkulturerbes und der diesbezüglichen Neuerung durch das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes von 2003 (S. 176-197).

Die weiteren Kapitel adressieren ausgewählte völkerrechtliche Aspekte der Arbeit der UNESCO. Dem methodischen Ansatz der Arbeit entsprechend bilden dabei nicht die in der Einleitung vorgestellten postkolonialen Diskurse, sondern stets die einschlägigen völkerrechtlichen Regeln den Ausgangspunkt. In diesen Rahmen werden dann einzelne Kritiken eingeordnet.

Vor allem wird beleuchtet, was die UNESCO bereits unternimmt, um auf Kritik aus dem Globalen Süden und von indigenen Gemeinschaften zu reagieren. Konkret widmet sich die Abhandlung also der Nominierung von Weltkulturerbe (III., S. 198–307), der Verwaltung von Weltkulturerbe (IV., S. 308–430) sowie dem Zusammenwirken von Weltkulturerbe und Menschenrechten (V., S. 431–543).

Im Hinblick auf die Nominierung von Weltkulturerbe zeichnet die Autorin den Wandel nach, den die Kriterien und die Verfahrensabläufe zur Nominierung und Anerkennung von Weltkulturerbe unterlaufen haben. Im Zentrum stehen dabei konzeptionell erste Ansätze zur Einbeziehung von immateriellem Erbe und zur Aufweichung der Trennung zwischen Kultur- und Naturerbe, sowie prozedural die Stärkung der Rolle indigener Gemeinschaften. Nicht nur für diese, sondern auch für die Vertragsparteien selbst scheine „im Kontext der reformierten Kriterien der Nominierungsverfahren für das Weltkulturerbe eine Art postkolonialer Emanzipationsprozess in Gang gekommen zu sein“ (S. 306), wie sich an der Einschreibung von Weltkulturerbestätten zeige, die an koloniales Unrecht erinnern. Als Beispiel nennt die Verfasserin Aapravasi Ghat, ein ehemaliges Lager für indische Einwanderer nach Mauritus, die nach Abschaffung der Sklaverei zur Arbeit als Schuldnechte auf den Zuckerplantagen des Landes verpflichtet wurden. Nach der Revision der Operational Guidelines zur Anerkennung von Kulturerbe hatten sich einige Staaten des Globalen Südens zusammengeschlossen und „die Einschreibung dieses Weltkulturerbes mit dem Argument erreicht, dass es gelte, die politische und symbolische Bedeutung dieser Stätte als eines historischen (Kolonial-)Orts [...] zu würdigen“ (ebd.).

Schwerpunktmaßig mit der Partizipation indigener Gemeinschaften befasst sich auch der Abschnitt zur Verwaltung von Weltkulturerbe. Hier zeichnet die Autorin ebenfalls das Bild einer UNESCO, die bemüht und auf dem Weg ist, die Individuen und Gemeinschaften, in deren kulturelle Praxis Welterbestätten oft eingebunden sind, auch bei der Verwaltung der Welterbestätten einzubeziehen, sie angemessen an den durch Welterbestätten – insbesondere durch den damit einhergehenden Tourismus – verbundenen materiellen Vorteilen zu beteiligen und sie vor Nachteilen wie Verdrängung zu schützen. Dem grundsätzlich optimistischen Ton, den die Verfasserin in der gesamten Abhandlung und auch an dieser Stelle anschlägt, tut es keinen Abbruch, dass sie zu dem Ergebnis kommt, die rechtlichen Instrumente für eine solche nicht nur prozedurale, sondern auch materielle Einbeziehung seien noch nicht oder höchstens in Ansätzen entwickelt. Potenziale, die Rechte von „living communities“ zu schützen, also von Individuen und Gemeinschaften, die die geschützten Kulturgüter produzieren, sieht die Ver-

fasserin hier in „Synergien“ mit anderen Rechtsbereichen – insbesondere dem internationalen Menschenrechtsschutz.

Folgerichtig schließt sich an die Betrachtung der Nominierung und der Verwaltung von Weltkulturerbe ein langer Abschnitt über eben diese „Synergien“ zwischen Weltkulturerbe und Menschenrechten an. Die Auseinandersetzung erfolgt hier in drei Schritten: Auf eine Darstellung des „menschenrechtlichen Spannungsfeldes“ im postkolonialen Kontext (V.1., S. 431-484) folgt eine fokussierte Analyse kultureller Rechte an der Schnittstelle zwischen Menschenrechten und Weltkulturerbe (V.2., S. 484-543), und schließlich eine Bestandsaufnahme der Rechtslage an eben dieser Schnittstelle sowie einige Anregungen de lege ferenda (V.3., S. 544-599). Diese Bestandsaufnahme kann als eigentliches Fazit der Arbeit betrachtet werden. Sie besteht im Wesentlichen aus einem Überblick über bereits angestoßene Reformen, mittels derer „die zum Teil vehement geäußerte Kritik am UNESCO-Welterbesystem derzeit erfolgreich eingehetzt wurde“ (S. 553). Zudem beleuchtet von Schorlemers finale Bestandsaufnahme das innerhalb der UNESCO noch vorhandene Reformpotenzial. Der sich anschließende Ausblick (VI., S. 600-606) evaluierter die Chancen eines „*postcolonial turn*“, womit im Wesentlichen weitere Reformen im Sinne von mehr Partizipation und noch mehr Verschränkungen bei der Bestimmung und Verwaltung von Weltkulturerbe gemeint ist, und schließt mit der Hoffnung, dass die UNESCO-Weltkulturerbekonvention weiter an Strahlkraft gewinnen werde.

Will man die Abhandlung daran messen, wie gut es ihr gelungen ist, postkoloniale Diskurse nachzuvollziehen und diese in eine Reflektion über das internationale Kulturgüterrecht einzubeziehen, so besteht eine wesentliche Schwäche darin, dass die klassische rechtswissenschaftlich-dogmatische Methode und deren erkenntnistheoretische Prämissen nicht in Frage gestellt werden. Indes ist postkoloniale Kritik im Wesentlichen auch Erkenntnistheorie. Sie hebt die Situertheit des kolonialen Blicks hervor, mit dem aus einer dem Anschein nach neutralen Perspektive die kolonisierten „Anderen“ beobachtet und definiert werden.<sup>3</sup> Die klassische rechtswissenschaftlich-dogmatische Methode zeichnet sich dadurch aus, dass sie sich mit Erkenntnistheorie nicht explizit auseinandersetzt und aus einer vermeintlich objektiven, tatsächlich aber die eigene Situertheit schlicht ausblendenden Perspektive spricht.<sup>4</sup> Zum einen argumentiert also eine Arbeit, die einen rechts-

<sup>3</sup> Vgl. Antony Anghie, ‘Rethinking International Law: A TWAIL Retrospective’, EJIL 34 (2023), 7-112 (26).

<sup>4</sup> Vgl. Sué González Hauck, ‘Weiße Deutungshoheit statt Objektivität: Der „objektive Dritte“ und die systematische Abwertung rassismuserfahrener Perspektiven’, Zeitschrift für Rechtssoziologie 42 (2022), 153-175.

dogmatischen Rahmen hat, vielfach auf einer ganz anderen Ebene als die postkolonialen Ansätze, die sie „einzuhegen“ versucht; zum anderen wird der mittels dogmatischer Rekonstruktion ermittelte Rahmen als objektiv gesetzt, wobei es nicht ausbleibt, dass die Stimmen, die koloniale Kontinuitäten kritisieren, zu partikularen „Anderen“ werden. Dadurch wiederholt das Buch letztlich selbst koloniale Blickrichtungen und Muster der Wissensproduktion.

Hinzu kommt, dass in dem ansonsten sehr ausführlichen, beinahe 90 Seiten umfassenden, Literaturverzeichnis zentrale und grundlegende Werke der postkolonialen Theorietradition fehlen. Vergeblich sucht man in von Schorlemers Buch beispielsweise nach einer Auseinandersetzung mit oder auch nur Erwähnung von Dipesh Chakrabartys Werk „*Provincializing Europe*“,<sup>5</sup> in dem der Autor die Dominanz eurozentrischen Denkens analysiert und sich insbesondere mit der sich auch durch die Abhandlung ziehenden Frage befasst, wie Universalität jenseits eurozentrischer Konzeptionen gedacht werden kann. Von Schorlemer setzt sich zu Beginn ihrer Abhandlung mit Kritiken am Universalitätsbegriff auseinander und stellt diese dem Universalitätsanspruch des Völkerrechts gegenüber. Dabei kann die Leserin den Eindruck gewinnen, als lehnte postkoloniale Kritik die Idee der Universalität rundheraus ab und setze Universalismus immer mit Imperialismus gleich (S. 16-19). Das erwähnte Werk Chakrabartys indessen zeigt, dass postkoloniale Kritiken nicht per se auf einer grundlegenden Ablehnung des Universalismus fußen:

„I argued not against the idea of universals as such but emphasized that the universal was a highly unstable figure, a necessary placeholder in our attempt to think through questions of modernity. We glimpsed its outlines only as and when a particular usurped its place. Yet nothing concrete and particular could ever be the universal itself.“<sup>6</sup>

Es geht also bei so verstandener postkolonialer Kritik nicht darum, Universalismus und Universalität als Ideale aufzugeben, sondern vielmehr sich dem Ideal der Universalität stärker anzunähern, indem Universalität gerade nicht gleichgesetzt wird mit orts- und zeitgebundenen Ausprägungen abstrakter Kategorien. Mit diesem Ausgangspunkt hätte vielleicht ein etwas weniger defensiver Umgang mit postkolonialen Ansätzen gelingen können, der auch die soeben kritisierte Auseinandersetzung mit der Situiertheit des eigenen, europäischen Wissens der Verfasserin hätte umfassen können.

<sup>5</sup> Dipesh Chakrabarty, *Provincializing Europe* (Princeton University Press 2000).

<sup>6</sup> Chakrabarty (Fn. 5), xiii.

Ebenso fehlt im Literaturverzeichnis der für postkoloniale Theoriebildung maßgebliche Aufsatz von Gayatri Spivak mit dem Titel „Can the Subaltern Speak“.<sup>7</sup> Spivak prägte in diesem Aufsatz den für eine fundierte Auseinandersetzung mit postkolonialer Kritik zentralen Begriff der epistemischen Gewalt. Mit diesem Konzept wird deutlich, wie die Privilegierung bestimmter Wissensformen zusammenhängt mit der Dehumanisierung und Marginalisierung von Personen und Personengruppen im (post)kolonialen Kontext. Dehumanisierung und Marginalisierung drücken sich darin aus, dass Personen die Möglichkeit genommen wird, für sich selbst zu sprechen und sich selbst zu repräsentieren. Mit der so erzeugten Deutungshoheit der hegemonialen Diskurse kann auch physische Gewalt legitimiert werden, sodass epistemische und physische Gewalt oft ineinander greifen. Die Analyse der Prozesse der Nominierung und Verwaltung des UNESCO-Weltkulturerbes, die von Schorlemer vornimmt, hätte durch eine Auseinandersetzung mit dem Konzept der epistemischen Gewalt an Tiefe gewinnen können: So setzt sich die Autorin beispielsweise durchaus auseinander mit der „in postkolonialen Diskursen gestellte[n] kritische[n] Frage [...], wer generell die „Definitionsmacht“ besitzen soll, festzulegen, welche Objekte aus Sicht der internationalen Gemeinschaft schutzwürdig sind“ (S. 244). Mittels des Konzepts der epistemischen Gewalt wäre deutlich geworden, warum gerade das Ringen um diese Definitionsmacht so zentral ist: Weil es um die Rückerlangung der eigenen Subjektposition als Mensch geht. Einflussreich und relevant für die im Zusammenhang insbesondere mit der Verwaltung von Weltkulturerbe immer wieder gestreiften Fragen der Anerkennung nicht-westlicher Epistemologien und Kosmologien wäre auch das Werk Walter Mignolos gewesen.<sup>8</sup>

Schließlich hätte eine tiefer gehende Analyse fortbestehender Machtungleichgewichte, Hierarchien und Ausschlussmechanismen im internationalen Kulturgüterschutzrecht von der leider ebenso ausgebliebenen Auseinandersetzung mit dem Werk von Aníbal Quijano profitieren können, der das Konzept der „kolonialen Matrix der Macht“ entwickelte, um strukturelle Kontinuitäten von kolonialen Mechanismen in modernen Gesellschaften aufzuzeigen.<sup>9</sup>

Nun ging es der Autorin gar nicht um eine vertiefte Auseinandersetzung mit postkolonialer Theorie, sondern vielmehr um die Einhegung postkolonialer Kritiken am UNESCO-Weltkulturerbe. Sie zeigt sich durchaus offen für die Artikulation von Kritik, soweit sie potenzielle Reformen und punk-

<sup>7</sup> Gayatri Chakravorty Spivak, ‘Can the Subaltern Speak?’, *Die Philosophin* 27 (1988), 42–58.

<sup>8</sup> Walter D. Mignolo, *The Darker Side of Western Modernity* (Duke University Press 2011).

<sup>9</sup> Aníbal Quijano, *Kolonialität der Macht* (Turia + Kant 2019).

tuelle Anpassungen betrifft. In dem Glauben an das Gute im Völkerrecht und in internationalen Institutionen wie der UNESCO will von Schorlemer sich dennoch nicht erschüttern lassen. Ihr Anliegen und ihren Ansatz werden viele teilen, die sich primär für die Erhaltung und Weiterentwicklung der gegenwärtigen Institutionen interessieren. Vor allem ihnen sei das Buch zur Lektüre empfohlen.

*Sué González Hauck, Hamburg*

